

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Rotes Kreuz und La Source

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rotes Kreuz und La Source.

Durch Beschluß des Bundesrates vom 16. Januar 1914 wurde die «Source» in Lausanne als Hilfsorganisation dem Roten Kreuze angegliedert. Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes hat in ihrer Sitzung vom 5. Februar lezhin folgende Vereinbarung genehmigt:

Vorbemerkung.

Durch Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 16. Januar 1914 wird — im Einverständnis mit der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes, und mit Rücksicht auf die vor dem Inkrafttreten der Genferkonvention bereits im Jahre 1859 erfolgte Gründung der «Source» und im Hinblick darauf, daß ihre 1800 Schwestern über die ganze Schweiz verteilt sind — die «Source» als Hilfsorganisation des schweizerischen Roten Kreuzes aufgenommen.

Auf Grund des Artikels 10 der Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes und nach Prüfung der Reglemente der «Source» und der ihr angehörenden Hilfsverbände, als da sind: Ecole et Fonds Gasparin, Société auxiliaire de la Source, Foyer Source — Croix-Rouge, Association des Gardes-malades de la Source — die nach einigen Abänderungen von der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes genehmigt worden sind, wird von der Direktion des letztern mit der «La Source» als Kollektivname der oben angeführten Gesellschaften folgende Vereinbarung getroffen:

Vereinbarung.

1. Die «Source» schließt sich als Hilfsorganisation (laut Art. 10 der Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes) dem schweizerischen Roten Kreuz an, unter Wahrung ihrer eigenen Organisation, immerhin unter Kontrolle durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes.

2. Die «Source» übernimmt folgende Verpflichtungen: In der Friedenszeit stellt die «Source» auf Verlangen dem schweizerischen Roten Kreuz bei Epidemien, bei lokalen oder Landeskatastrophen, oder bei vom

schweizerischen Roten Kreuz beschlossenen nationalen Aktionen, wie Sammlungen, Propagandatätigkeit, Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten, Kinderschutz ihr Personal und Material nach Wunsch gänzlich oder teilweise zur Verfügung.

3. In Kriegszeiten verpflichtet sich die «Source», dem schweizerischen Roten Kreuz unverzüglich ihr in Rotkreuzdetachementen eingeteiltes Personal sowie das ihr gehörende Material zur Verfügung zu stellen.

4. Ein Delegierter des schweizerischen Roten Kreuzes hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der «Source», die gleichen Rechte stehen einem Delegierten der «La Source» in der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes zu.

5. Die «Source» ist in der Delegiertenversammlung des schweizerischen Roten Kreuzes vertreten durch je 2, 5 Delegierte auf 1000 Mitglieder (5 Delegierte auf 1800 Mitglieder pro 1919).

6. Die «Source» verpflichtet sich, im Minimum 50 Exemplare der vom schweizerischen Roten Kreuz herausgegebenen Zeitschriften: „Das Rote Kreuz“, „La Croix-Rouge suisse“, „Blätter für Krankenpflege“ nach ihrer Auswahl zu abonnieren und dieselben den Mitgliedern des Verwaltungsrates, sowie den Vorstandsmitgliedern ihrer Hilfsverbände zukommen zu lassen.

7. Diese Vereinbarung tritt sofort nach ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist erstmals verbindlich bis 31. Dezember 1920. Ohne vorherige dreimonatliche Kündigung wird die Dauer der Vereinbarung stillschweigend um weitere 3 Jahre verlängert.

Abgeschlossen den 21. Februar 1920.

(Unterschriften.)